

AGB

„Sprecherin Rebekka Damjani“

Es gilt grundsätzlich: Erst mit der Bezahlung der Sprachaufnahme gehen die Verwertungsrechte auf den Auftraggeber über, dies jedoch ausschließlich im vereinbarten Rahmen und zum vereinbarten Zweck. Die Abgeltung der Sprachaufnahme begründet keinen Konkurrenzausschluss. Totale Exklusivität oder Produktexklusivität kann jedoch gegen ein im Einzelfall auszuhandelndes Zusatzhonorar vereinbart werden. Die Exklusivitätsvereinbarung bedarf der Schriftform.

Im Einzelnen:

Industriefilme

Unter diesen Begriff fallen Imagefilme, Produktpräsentationen, Schulungsvideos, Lehr- und Sachfilme, CBT (Computer Based Training), WBT (Web Based Training), Webvideos etc. Diese sowie Sprachteile daraus dürfen ohne Genehmigung und wenn nicht anders vereinbart, nicht zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwendet, nur einem definierten und begrenzten Zuschauerkreis vorgeführt und in keinem Massenmedium veröffentlicht oder dort zu Werbezwecken eingesetzt werden. Die Verwertungsdauer beträgt ein Jahr, wenn nichts anderes ausgemacht.

Fernseh- und Hörfunkbeiträge

Es gelten nicht automatisch die AGB der Rundfunk- und Fernsehanstalten. Maßgeblich ist die Individualabrede der Parteien. Sofern keine einzelvertragliche Regelung getroffen wurde, gelten die nachstehenden Bedingungen sinngemäß.

Werbe-Layouts (Funk, TV, Kino, Multimedia und Internet)

Mit der Bezahlung eines Layouts erhält der Auftraggeber das Recht, die Sprachaufnahme für Präsentationen und Markttests zu verwenden. In diesem Stadium ist es dem Auftraggeber ferner gestattet, eine beliebige Anzahl von Motiven aus dem Sprachmaterial zu erstellen. Die Layouts dürfen jedoch nicht ohne Genehmigung ausgestrahlt bzw. anderweitig der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Für den Fall der Ausstrahlung ist zusätzlich zum Layout-Honorar ein Verwertungshonorar (Buyout-Honorar) fällig. Dies gilt auch für die Verwertung von Teilen eines Layouts.

Werbe-Spots (Funk, TV, Kino, Multimedia und Internet)

Mit der Bezahlung eines einzelnen Spots erhält der Auftraggeber das Recht zur Ausstrahlung des jeweiligen Spots innerhalb des vereinbarten Ausstrahlungsgebiets mittels des vereinbarten Mediums und beschränkt auf die Republik Österreich für die Dauer eines Jahres ab dem Datum der Erstausstrahlung. Mit den Ausstrahlungsrechten für die Republik Österreich erhält der Auftraggeber auch das Recht zur Ausstrahlung in den europaweit zu empfangenden Sendern die ihren Sitz in Österreich haben. Für Ausstrahlungen in Sendern, deren Sitz nicht in Österreich liegt bzw. für jedes weitere Land wird ein weiteres Verwertungshonorar jeweils für das entsprechende Medium fällig. Verwendet der Auftraggeber einen Spot oder Teile hiervon zur Herstellung eines anderen Spots wird jeweils ein weiteres Verwertungshonorar fällig. Gleiches gilt für den Wechsel zu einem anderen Medium. Dies gilt auch für die Produktion und Ausstrahlung von so genannten Industriefilmen, POS- Videos, Ladenfunk, Ansagen für Veranstaltungen etc., wenn diese über ein anderes Medium veröffentlicht werden. Bei der Produktion und Verbreitung von Videos, Datenträgern (CD, DVD) und anderen Multimediaanwendungen, die zum Kauf angeboten oder zu Werbezwecken eingesetzt werden sind zusätzlich abhängig von der Auflagenhöhe gesonderte Verwertungshonorare fällig.

Hörbuch und narrative Texte

Der Name der Sprecherin „Rebekka Damjani“ ist bei Veröffentlichung immer anzugeben.

Für die Abgeltung inkl. Beteiligungsregelung (Erlösanteile/Tantiemen) gilt:

Die Eigentumsrechte der Sprachaufnahmen verbleiben bei der Sprecherin und gehen zu keiner Zeit an den Auftraggeber über. Der Auftraggeber hat allerdings die vollen Verwertungsrechte, solange er sich an die Abmachung der Beteiligungsregelung, sowie die AGB hält.

Der Auftraggeber verpflichtet sich mitzuteilen, wann und wo eine Sprachaufnahme in Umlauf gebracht wurde (z.B. Shops, Audible etc.).

Außerdem ist auf Anfrage jederzeit eine schriftliche, vollumfängliche Erlösmitteilung aller Verkäufe zu stellen. Ohne Aufforderung jedenfalls zweimal jährlich zum 30.06. und 31.12.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht oder dem nicht einhalten der Beteiligungsregelung, steht es mir frei dem Auftraggeber die Verwertungsrechte der Sprachaufnahmen zu entziehen. Offenen Verbindlichkeiten ist jedenfalls nachzukommen.

Für Vollausszahlung der Produktionskosten ohne Beteiligungsregelung gilt:

Hiermit erhält die Auftraggeberin ebenfalls das volle Verwertungsrecht und ist an keine Beteiligungsregelung gebunden. Auch hier ist der Auftraggeber angehalten mitzuteilen, wann und wo eine Sprachaufnahme in Umlauf gebracht wurde (z.B. Shops, Audible etc.).

Honorare

Für die Höhe des Honorars gilt die individuelle Vereinbarung. Für den Fall, dass ein Produktionstermin vom Auftraggeber nicht eingehalten werden kann, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des Honorars fällig, es sei denn, der Auftraggeber sagt die Produktion rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin) ab. Kann die Sprecherin einen verabredeten Produktionstermin aus zu vertretenden Gründen, wie z. B. Krankheit oder höherer Gewalt, nicht einhalten, haftet sie nicht für damit verbundene Kosten des Auftraggebers.

Korrekturen und Revisionen

Zwei kostenlose Korrekturschleifen sind im Honorar inkludiert (zB Duktusänderung, Geschwindigkeit etc). Bei Textänderungen nach der Aufnahme fällt eine Gebühr von € 100 + 5€ pro Textstelle + € 0,25 pro Wort an.

Sprecherseitig: Sollte bei der Aufnahme ein Fehler unterlaufen sein, wird dieser selbstverständlich umgehend ohne Aufpreis korrigiert.

Informationspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der ersten Ausstrahlung mitzuteilen, wann und in welchem Zeitraum eine Sprachaufnahme bzw. ein Layout mittels des vereinbarten oder eines anderen Mediums innerhalb eines neuen Gebietes (z.B. lokal, regional, national, international) gesendet wird. Sollte der Auftraggeber diese Informationen in Ausnahmefällen nicht rechtzeitig geben können, sind sie spätestens binnen 10 Tagen nach der Erstaussstrahlung nachzureichen. Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht nicht fristgemäß nach, können 10% Zinsen p.a. aus dem Rechnungsbetrag für die Zeitspanne verlangt werden, die zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Information fällig war (spätestens 10 Werkzeuge ab Ausstrahlung) und dem Tag, an dem ich von der Ausstrahlung erfahre, vergangen ist. Das Recht, im Falle des Zahlungsverzuges nach Rechnungserteilung, Verzugszinsen zu verlangen, bleibt davon unberührt.

Vertragsverletzung

Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht oder bei Verwendung oder Verbreitung einer Sprachaufnahme bzw. eines Layouts entgegen der getroffenen Vereinbarung verpflichtet sich der Auftraggeber (unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Verwertungshonorars) für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Verwertungshonorars zu zahlen. In gleichem Maße haftet der Auftraggeber für Verstöße, die von auf seine Veranlassung an der Produktion beteiligten Dritten verursacht werden.

Referenzangabe

Wenn nicht in schriftlicher Form bei Auftragserteilung vom Auftraggeber explizit ausgeschlossen, steht es mir frei die Aufnahmen, oder Teile davon zu Demo- und Referenzzwecken, auch mit

Nennung des Auftraggebers/Endkunden zu veröffentlichen. Dies beinhaltet auch direkte Verlinkungen zur Webseite/Social Media etc. des Kunden und wenn vorhanden die Nutzung des Kundenlogos auf meiner Webseite.

Für die Öffentlichkeit zugänglich gemachte Sprachaufnahmen dürfen in jedem Fall von mir verlinkt und als Referenz angegeben werden (z.B. Youtube, Vimeo etc.).

Bei Hörbüchern und narrativen Texten werden im Interesse des Autors selbstverständlich keine „Twists“ oder „Spoiler“ veröffentlicht.

Ablehnungsrecht

Ich behalte mir das Recht vor, den Auftrag trotz vorhergehender Angebotslegung und nach Auftragserteilung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Insbesondere wenn der Inhalt des Textes nicht meinen ethischen Grundsätzen entspricht. Genannt sein als Beispiele: Rassismus, Sexismus, Diskriminierung von Minderheiten oder für mich unvertretbare politische Inhalte.

Haftung

Für den Inhalt der Produktionen wird nicht gehaftet.

Der Auftraggeber versichert ferner, dass er selbst Urheber des zur Verfügung gestellten Textes ist, oder die dafür nötigen Verwertungsrechte erworben hat. Dies gilt auch für andere Waren die einem Lizenzrecht unterliegen (z.B. Musik).

Geltung der AGB

Die vorstehenden AGB gelten mit Auftragsvergabe als vereinbart, im Übrigen gelten nicht automatisch die AGB des Auftraggebers.

Anzuwendendes Recht

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches formelles und materielles Recht.

Schlussbestimmung

Sollte eine Klausel in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.